PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Verkehrsflächen
§ 9 (1) Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Ausbildung Radweg)
- Straßenbegrenzungslinie
- Böschungen

Grünflächen
§ 9 (1) Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

- öffentliche Grünfläche

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
§ 9 (1) Nr. 18 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 (1) Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern
- Anpflanzen einer Strauchhecke
- Anlegung von Wiesen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

Bestandsangaben

- Flurstücksgrenzen vermessen
- Flurstücksnamen
- Gebäudegrenzen

Nachrichtliche Übernahme

- vorhandene Gebäude

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Verkehrsflächen
Die Anbindung der verkehrsrechtlichen an nicht ausgebaute der Fahrbahnanlagen, diese anfängt in der Gemarkung Bennewitz.
Für die Anbindung Radweg Straße K 7447 diese zwischen Knoten 1 und Knoten 2 ist der Radweg entsprechend der Planzeichnen Knoten 1 und Knoten 2 ist der Radweg entsprechend der Planzeichnen anzulegen.

2. Begrünung
Die landschaftspflanzerische Bearbeitung und landschaftlichen Anbindung Gewerbestandort Delitzsch-Ost "Altindustriestandort DELICIA" Verlegung der K 7447 ist nach Maßgabe der Planzeichnen und Textfestsetzungen durchzuführen. Werden die öffentlichen Grünflächen und Anpflanzungsflächen innerhalb der Gemarkungsflächen Bennewitz und Döbernitz, die öffentlichen Straßenanlagen die Kreis der Straßen- und Verkehrsflächen bepflanzt sind, sind zu begrünen.
Für alle Verkehrsflächen, auf Ausnahme der Straße Sp. im Knoten 1, sind Baumbepflanzungen vorgesehen.
Die Pflanzungen sind zu pflegen.
Für den Eigentümer der Pflanzen sind besondere Verkehrsflächen nicht durch die Pflanzungen der Verkehrsflächen entstehen.
Die Pflanzungen Begrünungen zu und entwickelte Bauten sind Straßen zu pflanzen.

HINWEISE

Archäologische Funde
Archäologische Funde, wird eine auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Knochen, Metallen, Steinen oder Holzkohlen, sind diese Funde unverzüglich der Denkmalschutzbehörde, Landesamt für Archäologie, Außenstelle Boden, Brandis o.ä. – sind sofort der archäologischen Landesamt sofortige Meldepflicht.
Die Fundstelle ist bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach Anzeige unverändert zu belassen, es sei denn, die archäologische Landesamt Sachsen gibt eine frühere Bestätigung zurückkehrt zu unterbinden.

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE DÖBERNITZ

Präambel
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Döbernitz hat den Bebauungsplan Nr. 7 "Verkehrsseitige Anbindung Gewerbestandort Delitzsch-Ost "Altindustriestandort DELICIA" Verlegung der K 7447" in der Sitzung am 25.10.1995 gemäß § 1 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Der Bebauungsplan wurde nach § 2 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Der Bebauungsplan wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.
Der Bebauungsplan wurde nach § 10 BauGB in der Sitzung am 12.12.1996 von der Gemeindevertretung Döbernitz als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt
Döbernitz, den 12. Mai 1998
Siegel
Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Planzeichnungen
Die Übereinstimmung der Darstellung mit den Grundlagen des Liegenschaftskatasters und Gebäude mit dem Vermessungsstand 1995 wird bescheinigt.
Delitzsch, den 12.12.1996
Siegel
Staatliches Vermessungsamt Delitzsch
Dipl.-Ing. (FH) Hoffmann

Planverfasser
Leipzig-Projekt GmbH
LEIPZIG-PROJEKT GMBH
Beratende Ingenieure
Leipzig-Projekt GmbH
04277 Leipzig
Tel. 0341/4 69 00

Ausfertigung
Döbernitz, den 12. Mai 1998
Siegel
Der Bürgermeister

Verfahren der TöB
Döbernitz, den 12. Mai 1998
Siegel
Der Bürgermeister

Verfahren der Öffentlichkeit
Döbernitz, den 12. Mai 1998
Siegel
Der Bürgermeister

Abwägung und Satzungsbeschluß
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Döbernitz hat in der Sitzung am 27.11.1997 den Bebauungsplan Nr. 7 "Verkehrsseitige Anbindung Gewerbestandort Delitzsch-Ost "Altindustriestandort DELICIA" Verlegung der K 7447" gemäß § 1 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Für die Satzung über den Bebauungsplan wurden verfahren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die Gemeindevertretung hat die Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB vorgenommen.
Döbernitz, den 12. Mai 1998
Siegel
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluß
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Döbernitz hat den Bebauungsplan nach § 10 BauGB in der Sitzung am 12.12.1996 als Satzung beschlossen.
Die Begründung zugestimmt mit Abs. 3 § 10 BauGB.
Döbernitz, den 12. Mai 1998
Siegel
Der Bürgermeister

Genehmigung der Satzung
REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung ist Ihnen erteilt. Schreiben vom 21.10.1998
Aktenzeichen: 21-6512/2/35
Registrator: 03/1996
Leipzig, den 21.10.1998
Siegel
Im Auftrag

Verletzung
Die erhobene Beschränkungen der Verletzung gemäß § 44 BauGB erfolgte in Döbernitz, den ... Der Bürgermeister hat auf die Bebauungsplan nicht entstanden geworden.
Döbernitz, den
Siegel
Der Bürgermeister

Anzeige von Verletzungen, zum Inkrafttreten
Verletzt sind keine Verletzungen der Bebauungsplanes mit der Anzeige von Verletzungen nach § 44 BauGB. Der Bebauungsplan mit Bebauungsplanes wird gemäß gemacht werden 13 (3) Satz 1 für 1 BauGB.
Döbernitz, den
Siegel
Der Bürgermeister

Pflege für der Anzeige
Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Der Bebauungsplan wird gemäß gemacht werden § 215 Abs. 1 für 1 BauGB.
Döbernitz, den
Siegel
Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Für diesen Bebauungsplan gelten:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, 2141)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, 132)
- Die Verordnung über die Ausfüllung der Grundlagen (Baunutzungsverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, 466)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, 58)
- Die Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 18. März 1996 (SächsGVBl. S. 137)
- Die Kommunalverfassung (SächsGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1993 (SächsGVBl. 1993 S. 577), zuletzt geändert durch Art. 1, Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, 466)
- Die Sächsische Verwaltungsgesetz (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.06.1991 (GVBl. S. 151), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 565)

GEMEINDE DÖBERNITZ

Bebauungsplan - Nr.7 -

Verkehrsseitige Anbindung Gewerbestandort Delitzsch-Ost "Altindustriestandort DELICIA" Verlegung der K 7447

Der Bebauungsplan Nr. 7 besteht aus zwei Blättern
Blatt: 1

Maßstab : 1 : 1000 **Döbernitz, März 1996**

Planverfasser:
Leipzig-Projekt GmbH
Beratende Ingenieure
04277 Leipzig
Tel. 0341/4 69 00 0

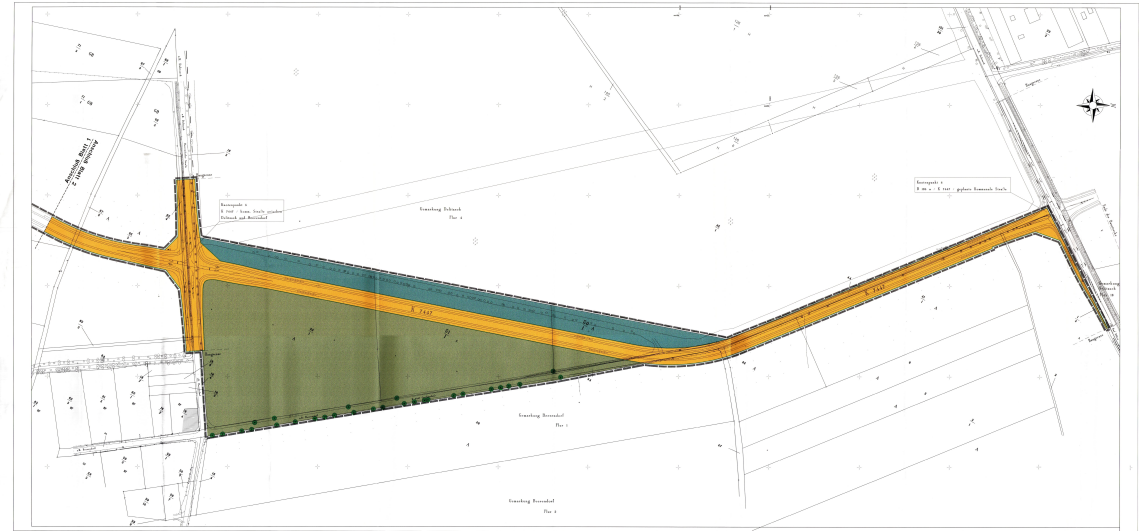

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Verkehrsflächen
§ 9 (1) Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- Fahrbahnoberfläche
- öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Geh-/Radweg, Böschung)
- Straßenbegrenzungslinie
- Bankettlinie

Grünflächen
§ 9 (1) Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

- öffentliches Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
§ 9 (1) Nr. 18 a BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 (1) Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern
- Anpflanzen von Hecken/Gehölzstreifen
- Einzelbaum mit Baumart

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 12.5 m/ 7.5 m/ 5 m Breite

Nachrichtliche Übernahme

- Bahnbetriebsgelände vorhanden
- Bahnhofsgebäude
- Bahnhofsgebäude

Bestehende Bebauung

- vorhandene Gebäude

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Verkehrsflächen
Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Geh-/Radweg) sind so zu befestigen, daß eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist.

2. Bepflanzung
Die Anpflanzungsmaßnahmen (Bäume, Sträucher) sind gemäß Pflanzliste (Gehölze mit heimischen Arten) zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die Anpflanzungen sind mit Schutzvorrichtungen gegen Wildverbiß zu versehen.

3. Ausgleichsmaßnahmen
Die Ausgleichsmaßnahmen sind auf Flurstück der Gemarkung Breitenfeld, Flur 3, Nr. 1 und Flurstücknummer 4 der Gemarkung Delitzsch, Flur 4 durchzuführen.

HINWEISE

Archäologische Funde
Archäologische Funde, auch bei zufälliger Bodenentdeckung, sind sofort, bereits beim Verdacht, der Archäologischen Denkmalpflege anzuzeigen. Die Anzeige kann bei der Gemeinde Döbernitz, der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Delitzsch oder direkt bei der Archäologischen Denkmalpflege in Leipzig erfolgen. Anzeigepflichtige Funde sind unverändert, sowie in ihrer Lage und Fundumgebung zu erhalten.

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE DÖBERNITZ

Präambel
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Döbernitz hat mit Beschlußfassung Nr. 5 vom 12.03.1998 den Bebauungsplan Nr. 7 "Verkehrsseitige Anbindung Gewerbestandort Delitzsch-Ost "Allmobilestreifandort DELICIA" Verlegung der K 7447" gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 1 (8) BauGB aufgestellt.

Ortsrecht, den 12. Mai 1998 Siegel Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Planunterlage
Die Übereinstimmung der Darstellung der Verkehrsanlagen mit Gebäuden mit den Katasterunterlagen wird hiermit bescheinigt.

Delitzsch, den 22.10.97 Siegel Landratsamt Delitzsch Vermessungsamt

Planverfasser
Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Siegel Straße 1 / 04509 Delitzsch

Leipzig, den 25.06.98 Siegel Ingenieurbüro Siegel Der Planverfasser

Ausfertigung
Es wird bestätigt, daß der Bebauungsplan mit seinen Zielen und Zwecken sowie den Festsetzungen des Grünordnungsplanes mit dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.03.1998 übereinstimmt.

Ortsrecht, den 12. Mai 1998 Siegel Der Bürgermeister

Beteiligung der TöB (Trägerschaft und Landesplanung) durchgeführt Behörde
Die TöB wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 17.04.97 / 13.05.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ortsrecht, den 12. Mai 1998 Siegel Der Bürgermeister

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29. August 1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (TöB-Beteiligung).

Ortsrecht, den 12. Mai 1998 Siegel Der Bürgermeister

Billigung der Entwürfe und Beschluß zur öffentlichen Auslegung
Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplanes in der Sitzung am 12.03.1998 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB bestimmt.

Ortsrecht, den 12. Mai 1998 Siegel Der Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung
Die Gemeindevertretung hat die Bekanntmachung der Auslegung des Bebauungsplanes am 12.03.1998 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB bestimmt.

Ortsrecht, den 12. Mai 1998 Siegel Der Bürgermeister

Beteiligung der Nachbargemeinden
Die Nachbargemeinden wurden gemäß § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 17.04.97 / 13.05.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ortsrecht, den 12. Mai 1998 Siegel Der Bürgermeister

Prüfung der Anregungen
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in der Sitzung am 12.03.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ortsrecht, den 12. Mai 1998 Siegel Der Bürgermeister

Satzung und Begründung
Die Satzung und Begründung wurden gemäß § 10 BauGB in der Sitzung am 12.03.1998 gebilligt.

Ortsrecht, den 12. Mai 1998 Siegel Der Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Beschluß des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 25.06.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 25.06.1998 in Kraft getreten.

Ortsrecht, den 25. Juni 1998 Siegel Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften
Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten sind Verletzungen von Verfahren- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Ortsrecht, den Siegel Der Bürgermeister

Wege bei der Aufgabe
Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten sind Verletzungen von Verfahren- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Ortsrecht, den Siegel Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Für diesen Bebauungsplan gelten:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, 2141)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, 132)
- Die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, 58) in Verbindung mit § 2 (1) BauGB
- Die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 31. März 1993 (SächsGVBl. S. 301)
- Die Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1001)
- Die Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 26. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 885), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 468)
- Die Verordnung über die Darstellung des Planinhalts und die Grundsätze für die Ausarbeitung der Bauleitpläne (PlanVO) vom 16. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 451)
- Die Hauptsatzung der Gemeinde Döbernitz vom 12.12.1994 (SächsABl. S. 1)

GEMEINDE DÖBERNITZ

Bebauungsplan - Nr.7 -

Verkehrsseitige Anbindung Gewerbestandort Delitzsch-Ost "Allmobilestreifandort DELICIA" Verlegung der K 7447

Der Bebauungsplan Nr. 7 besteht aus zwei Blättern
Blatt 1

Maßstab : 1 : 1000 Döbernitz, März 1998

Planverfasser: Ingenieurbüro Siegel Straße 1 04509 Delitzsch Tel. (034204) 3599